Stellungnahme der BI Pro Wilhelminenberg 2030 zur Antwort der MA 69 auf die Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 2.9. 2025

1. **Fehlende Beantwortung von Frage 1**

   a) Wurden bestehende Strukturen (Altbäume) erhalten? Wenn ja, wie viele – wenn nein, warum nicht?
   b) Wo sind die 1.000 m² naturnahe Wiese geplant?
   c) Wo ist die ökologische Baubegleitung?
   d) Wo wird das entnommene Bodenmaterial zwischengelagert?
   e) Wo ist das vereinbarte naturschutzfachliche Monitoring?
   f) Wo sind auf den Plänen die Dachbegrünungen zu sehen?

2. **Keine Gesamtverantwortung für die Vertragserfüllung**

   - Die MA 69 als vertragsunterzeichnende Partei verweist auf die „zuständigen Dienststellen“, die für Vertragsbestandteile verantwortlich sind, eine Gesamtverantwortung wird abgelehnt. Welche Behörde/Dienststelle trägt die Gesamtverantwortung für die Massivverbauung?

3. **Falschangaben zum Anteil des geförderten Wohnbaus**

   - Es wird nur auf den Anteil der geförderten Wohnungen eingegangen – und der ist NICHT 50% - wie im städtebaulichen Vertrag vereinbart, sondern liegt max. bei 30% für die von der Flächenumwidmung 8197 erfaßten Grundstücke.

4. **Beteiligung der Öffentlichkeit hat nicht stattgefunden**

   - Das Projekt wurde genau so realisiert, wie es bereits vor der Flächenumwidmung am 16.11. 2017 von den Bauträgern und der Stadt Wien präsentiert wurde. Knapp 1.200 schriftliche Stellungnahmen der Bürger zur höchst umstrittenen Umwidmung wurden negiert.

5. **Ökologische Ausgleichsfläche kann nicht mehr realisiert werden**

   - Die derzeitige Massivverbauung schließt die mit viel PR angekündigte 1000m2 kleine ökologische Ausgleichsfläche bereits jetzt aus. Die lt Städtebaulichen Vertrag geplante Fläche erfüllt nicht die Anforderungen an eine ökologischen Ausgleichsfläche.

6. **Behördliche Rolle der MA 22**-

   - Nach § 1 Abs. 2 BO Wien, den Vorgaben des Umweltprüfungsgesetzes Wien und den Zielen des Wiener Klimafahrplans „ist eine fachliche Einbeziehung der MA 22 zweckmäßig und inhaltlich geboten, um eine rechtmäßige und nachhaltige Entscheidungsgrundlage zu schaffen.“ Worin genau bestand und besteht zu diesem Projekt die Tätigkeit der MA22 und inwiefern hat sich die Behörde um eine

nachhaltige Umsetzung im Sinne der Umwelt und des Wiener Klimafahrplans eingesetzt?

7. **Alternativenprüfung, Prüfung des öffentlichen Intereses und Prüfung der Auswirkungen auf Biodiversität, Boden, Klima und Wasserhaushalt haben stattgefunden**

   - Die Dokumentation dazu muss veröffentlicht werden.

8. **Fehlen der Kontrollinstanz und der Unklarheit über Konsequenzen des Vetragsbruchs**
   - Gibt es eine Kontrollinstanz (zB: Rechnungshof) der die Tätigkeiten der Dienststellen überwacht?
   - WELCHE Konsequenzen erfolgen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des städtebaulichen Vertrags?

Anfrage an MA 69 vom 2.9. 2025: 250902_Mail_an MA69_Anfrage_IFG_inkl_Beilage_geschw (1).pdf

Antwort der MA 69 vom 22.10. 2025: 251022_Antwort_von_MA69 (1).pdf

BI Pro Wilhelminenberg 2030, 5.11. 2026